

SCHULE OHNE DROGEN?

Informationen für Pädagogen und Eltern

Ziel der Suchtprävention an Schulen ist zu vermeiden, dass aus „Einstiegsmotiven“ der Jugendlichen wie Neugierde, Abenteuerlust, Protestverhalten und Stressbewältigung gefestigtes Suchtverhalten entsteht. Trotz aller Anstrengungen und auch Erfolge durch Information und Bewusstmachung lässt sich nicht verhindern, dass an einzelnen Schulen Konflikte im Zusammenhang mit Drogen (legalen wie illegalen) immer wieder krisenhaft ansteigen.

Von dieser Thematik berührte schulexterne Institutionen wie Polizei, Jugendamt oder Beratungsstellen werden dann in den Lösungsprozess einbezogen, wenn das schulinterne Hilffsystem an seine Grenzen stößt.

Spontanes Handeln von Lehrkräften in Krisensituationen wird meist der Vielfältigkeit der Konsum- und Suchtproblematik nicht gerecht, da in der Regel bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen Unsicherheiten bestehen.

Mit diesem Faltblatt möchten wir dazu beitragen, Antworten auf die zehn in diesem Zusammenhang am häufigsten gestellten Fragen anzubieten.

1. Durch **welche Signale** kann ich möglichst frühzeitige Hinweise auf Probleme von Schülern im Umgang mit Suchtmitteln erhalten?

Für einen beginnenden Rauschmittelkonsum gibt es keine eindeutigen Signale. Insbesondere körperliche Auffälligkeiten wie gerötete Augen, Händezittern oder Schweißausbrüche können viele Ursachen haben, sind isoliert betrachtet wenig aussagekräftig und sollten deshalb nicht überbewertet werden.

Veränderungen im Verhalten wie:

- Absinken der Schulleistungen auf allen Gebieten
- Abbruch der Schule und Perspektivlosigkeit in der Alltags- und Zukunftsgestaltung
- Rückzug in die Isolation
- Aufgabe von Interessen und Hobbys
- Übertriebene Unsicherheit, Unselbständigkeit und Stressanfälligkeit
- übermäßige Unkonzentriertheit
- Aufgabe des Freundeskreises oder häufiger Wechsel der Freunde

können Hinweise auf eine Lebenskrise sein. Unbewältigte Lebenssituationen können unter Umständen zum Konsum von Rauschmitteln führen, wenn Jugendliche keine anderen Lösungswege sehen.

2. Wie kann ich bei der **Problembewältigung** helfen?

Es gibt keine Patentrezepte, es liegen allerdings Erfahrungen aus Fallverläufen in Schulen vor:

- ➔ Wenn Sie Suchtprobleme bei einem Schüler oder einer Schülerin befürchten, werden Sie sich zunächst über Ihre Ziele klar! Was wollen und können Sie erreichen? Welche Schwerpunkte möchten Sie setzen? Wie sind Sie persönlich betroffen?
- ➔ Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Veränderungen, die im Verhalten, bei den schulischen Leistungen, den sozialen Beziehungen und auf der körperlichen Ebene zu beachten sind!
- ➔ Halten Sie etwaige Auffälligkeiten (schriftlich) fest, besprechen Sie sich mit Kollegen und Kolleginnen, ob ähnliche Beobachtungen vorliegen! Bemühen Sie sich, Tatsachen von Befürchtungen und Vermutungen zu trennen.

- ➔ Sprechen Sie sich mit dem Schüler oder der Schülerin und konfrontieren Sie ihn oder sie mit Ihren Beobachtungen auf persönlich wohlwollende, aber von Drogen distanzierte Art und Weise.
- ➔ Formulieren Sie realistische Ziele (Abstinenz ist nicht immer ein realistisches Sofortziel) für Ihre Interventionen und sprechen Sie sich mit anderen an der Erziehung Beteiligten ab!
- ➔ Treffen Sie keine Entscheidungen für den Schüler oder die Schülerin! Schlagen Sie vor, was Sie für nötig halten (z.B. eine Beratungsstelle aufzusuchen) und geben Sie die nötigen Informationen!
- ➔ Treffen Sie klare Vereinbarungen darüber, was sich wie und bis wann am Verhalten, bei den Schulleistungen usw. ändern muss!
- ➔ Formulieren Sie möglichst klar die Konsequenzen, die Verstöße gegen Regeln und Abmachungen haben werden.
- ➔ Weisen Sie darauf hin, dass Sie im Falle einer Gefährdung Dritter den Schulleiter informieren müssen. Wenn Sie unsicher werden, holen Sie sich Unterstützung und nutzen Sie schulinterne und schulexterne Hilfsmöglichkeiten!

3. Was sind **strafbare Handlungen** nach dem **Betäubungsmittelgesetz (BtmG)**?

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtmG genannten psychotropen Stoffe wie:

- Tetrahydrocannabinol THC (der rauscherzeugende Wirkstoff Haschisch),
- synthetisches Cannabinoid in Spice,
- Opiate wie Opium, Morphin, Heroin (Grundlage ist der eingetrocknete Milchsaft der unreifen Fruchtkapsel des Schlafmohns in unterschiedlicher Aufbereitung),
- Lysergsäurediethylamid/LSD (Mutterkorn),
- Designerdrogen wie z.B. Ecstasy/XTC (im Labor künstlich hergestellte Droge mit der chemischen Bezeichnung MDMA Metylen-Dioxy-N-Methylamphatain).

Der Erwerb und Besitz von bzw. der Handel mit diesen Stoffen ist nach Maßgabe des §29 BtmG strafbar.

Der **reine Konsum** von Betäubungsmitteln ist nicht strafbar. Mit dem dafür erforderlichen Erwerb und Besitz wurden in der Regel aber schon im Vorfeld strafbare Handlungen begangen (Frei-

heitsstrafe bis zu 4 Jahren). Konsum ohne vorherigen Erwerb, also Besitz, ist kaum denkbar.

Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen können von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn es sich um den Erwerb oder Besitz einer „geringfügigen Menge“ (2-3 Konsumeinheiten für den Eigenkonsum) handelt. Die Entscheidung darüber, was eine geringe Menge ist, treffen die Gerichte. Die Praxis ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Im Gegensatz zum Besitz einer „geringen Menge“ wird der Handel mit Betäubungsmitteln in jedem Fall bestraft.

4. Muss die Schulleitung strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln sofort der **Polizei melden?**

Die Schulleitung muss nicht in jedem Fall sofort die Polizei einschalten, sondern verfügt über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Erst wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass eine Gefährdung der Schüler und Schülerinnen besteht informiert sie die Polizei. Beim Herstellen, beim Weitergeben und beim Handel von illegalen Rauschmitteln, entgeltlich oder unentgeltlich, liegt in der Regel eine Gefährdung im Sinne dieser Regelung vor. Falls Sie die Polizei informieren, beachten Sie bitte, dass diese ermitteln muss, sobald ihr Straftaten, auch wenn sie geringfügig sind, bekannt werden (also auch beim Besitz sogenannter geringer Mengen Haschisch). Dies muss sie tun, unabhängig davon, dass im Einzelfall evtl. keine Anklage erhoben wird. Gegenüber der Polizei verfügen Lehrer und Lehrerinnen über ein Zeugnisverweigerungsrecht, nicht aber gegenüber Gerichten.

TIPP

Wenn Sie unsicher sind, informieren Sie sich bei einer der angegebenen Beratungsstellen. Bei der Polizei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, sie ist verpflichtet Hinweisen nachzugehen. Bedenken Sie dies bitte!

5. Muss ich selbst **aktiv werden – festnehmen oder beschlagnahmen, wenn mit strafbare Handlungen bekannt werden?**

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) können Sie (ohne dazu verpflichtet zu sein) grundsätzlich jede Person, die „auf frischer Tat“ angetroffen oder verfolgt wird, vorläufig bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Ein Unterlassen ist nicht strafbar.

Ein Sicherstellen von Gegenständen bei anderen, nicht zu Schule gehörenden Personen liegt nicht in Ihrer Kompetenz. Dies bleibt im ersten zugriff der Polizei vorbehalten. Gegenüber Schülern ergibt sich Ihre Befugnis zur Wegnahme und Sicherstellung von „gefährlichen“ oder „störenden“ Gegenständen aus der Schulordnung (vgl. z.B. § 20 Abs. 2 und 3 Volksschulordnung)

TIPP

Greifen Sie nicht ein, außer es ist Gefahr in Verzug oder andere Hilfe kann nicht rechtzeitig herbei geholt werden, Sie greifen nur dann ein, wenn jemand aktuell Schaden nehmen könnte! Überlassen Sie alles andere der Polizei.

6. Wann müssen Lehrkräfte die Eltern informieren?

Bei minderjährigen Kindern sind die Eltern und die LehrerInnen zu einer Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemfällen verpflichtet (Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 74). Falls Sie jedoch nach sorgfältiger Prüfung zu der Annahme gelangen, dass eine Information der Eltern etwa bezüglich des Konsums von Betäubungsmitteln negative Auswirkungen auf den Betreuungsprozess haben könnte, sind Sie von der Informationspflicht entbunden.

Gegenüber anderen Institutionen und Personen sind Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, ebenso gegenüber den Eltern Volljähriger.

Wenn Sie sich an eine Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung wenden, dürfen Sie keine Namen nennen, solange Sie nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit von dem Schüler oder der Schülerin bzw. den Eltern befreit worden sind. Die Weitergabe anonymen Daten dagegen ist zulässig.

Rechtliche Grundlagen dazu sind § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 14 Lehrerdienstordnung (LDO) (Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung vom 24.08.1998).

TIPP

Versuchen Sie in Absprache mit dem Schüler oder der Schülerin so früh wie möglich die Eltern mit einzubeziehen. Zeigen Sie rechtzeitig die Grenzen Ihrer Schweigepflicht auf, vermitteln Sie gegebenenfalls an Beratungsstellen, Ärzten etc., die über eine weitergehende Schweigepflicht verfügen. Beachten Sie bitte auch keinen Kontakt mit den Eltern des/der Betroffenen aufzunehmen ohne ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen, um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Erziehungsberechtigten vorab selber zu informieren.

7. Wann müssen Lehrkräfte die Schulleitung informieren?

Auf der Grundlage Ihres pädagogischen Handlungs- und Entscheidungsspielraums können Sie zunächst in eigener Verantwortung situations- und persönlichkeitsangemessen unterrichten und erziehen, auch bezüglich des Themenkreises „Betäubungsmittel“. Darüber hinaus unterliegen die Inhalte der Beratungsarbeit dem Prinzip des Vertrauensschutzes, dürfen also niemand anderem, auch nicht der Schulleitung, unbefugt zugänglich gemacht werden.

Wenn Sie erfahren, dass ein Schüler oder eine Schülerin z.B. Cannabis konsumiert oder eine geringe Menge davon besitzt, sind Sie nicht zwangsläufig verpflichtet, der Schulleitung sofort Mitteilung darüber zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie den Beratungsprozess dadurch gefährdet sehen. Meistens wird es jedoch sinnvoll sein, die Schulleitung möglichst frühzeitig zu informieren.

Erfahren Sie als Lehrkraft jedoch z.B. von einer erheblichen Gefährdung anderer Schüler oder Schülerinnen durch den §29 Abs. 3 Nr. 4 BtmG (Besitz einer nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln oder Handel mit Betäubungsmitteln), müssen Sie die Schulleitung in jedem Fall informieren (KMBI I Nr. 9/82).

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bittet in allen Fällen schriftlich benachrichtigt zu werden, wenn Drogenkonsum und Drogenhandel in der Schule aufgedeckt worden sind. Hilfreich sind auch die „Hinweise an den öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ Nr. 8 Verhalten der Schule bei Rauschgiftfällen des KUMI vom 19.05.1982.

8. Welche flankierenden Maßnahmen sind sinnvoll, um noch nicht betroffene Jugendliche zu schützen?

Sachliche Informationsvermittlung über alle stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchte und süchtiges Verhalten, ohne Zuhilfenahme von abschreckenden Darstellungen und erhobenem Zeigefinger, ist notwendig, jedoch als einzige präventive Maßnahme nicht ausreichend.

In Verbindung mit dem Ziel der Primärprävention, der Lebenskompetenzförderung, sollen Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihres Selbstwertgefühls im Erlernen von Kommunikation unterstützt werden. Ein gelungenes Training im Umgang mit Konflikten, sowie der Erwerb von sozialer Handlungskompetenz, machen unsere Kinder und Jugendlichen stark. Diese Schutzfaktoren können eine mögliche Abhängigkeit verhindern.

In der Pubertätszeit hat sich der Schülermultiplikatoreinsatz als sehr Erfolg versprechend bewährt. Hier werden Schüler ausgebildet, die ihren Mitschülern Fachwissen z.B. über Drogen vermitteln.

Die Suchtprävention bietet für die tägliche Arbeit, bei rechtzeitiger Anfrage, folgende Bausteine kostenlos für Regensburger Schulen an:

Grundschule 6-11 Jahre:

- Wie Lebenskompetenzförderung in der Grundschule aussehen kann, haben wir dokumentiert.
- Der Flirpse-Comic thematisiert schlechte Noten, Naschen, Verliebtsein und Scheidung der Eltern.
- Ein Elternabend zu den Grundbedürfnissen von Kindern ergänzt dieses Angebot.
- Erziehung stärken – ein Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer.

Haupt-/Realschule/Gymnasium/Berufsschule 12-16 Jahre

- Boys und Girls, die Ausstellung mit Folienset: Thematisiert die sexuelle Entwicklung, verbunden damit die Rollenfindung sowie die Abgrenzung vom Elternhaus
- Die Spiele Girls und Boys only, sind alternative Varianten sich mit der Pubertät auseinander zusetzen.
- Das Theaterstück „Traumhaft“ zeigt Jugendliche in Verführungssituationen in Bezug auf Drogen und sucht dazu mit dem Publikum Lösungen.
- Ein Elternabend zu den Entwicklungsaufgaben während der Pubertät klärt die Eltern auf, was sie tun können, um ihre Kinder vor Suchtmittelmissbrauch zu schützen.
- Für die Berufsschulen bieten wir Ihnen fotokopierfähige Unterrichtseinheiten zum Thema Alkohol in Ihrer Klasse durch.
- Wir begleiten den Prozess Lions Quest, MOVE.

Für Alle:

- Prospekte, Infomaterial, Videoverleih, Plakate, Fortbildungsangebote
- Wir kommen gerne zu Ihnen und stellen unser Programm in einer Pädagogischen Konferenz vor.
- Wir bieten Ihnen Beratungs- und Projekthilfe an.

9.

Wo gibt es Unterstützung?

Neben den Beauftragten für Suchtprävention, den VerbindungslehrerInnen, den Mitgliedern der Schulleitung können auch Pädagogen oder Mitschüler, die ein wohlwollend distanzierendes Verhältnis zu den Betroffenen haben, hilfreiche Unterstützung bieten. Wenn die schulinternen Möglichkeiten nicht ausreichen, sollten Sie rasch Kontakt zu einer externen Beratungsstelle, je nach Schwerpunkt des Problems aufnehmen:

Erziehungsberatungsstellen beraten Familien mit Erziehungsproblemen, aber auch Kinder und Jugendliche bei Konflikten in der Familie.

TIPP

Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf, bevor die Probleme eskalieren. Der persönliche Kontakt zu einer Beratungsstelle und zu einem Berater erleichtert den Transfer.

Kontaktanschriften und nähere Erläuterungen finden Sie unter Punkt 10.

10. Beratung und Information

➔ **Fachambulanz für Suchtprobleme der Caritas**

Von-der-Tann-Str. 9, 93047 Regensburg
Tel: (09 41) 5021 – 119, Fax: (09 41) 5021 – 220

Information, Beratung und Behandlung bei Suchtproblemen (Alkohol, Drogen, Medikamente, Essstörungen, Spielsucht)
Wir sind Ansprechpartner für Betroffene, Angehörige und Umfeldpersonen

Im Rahmen der Kapazität bieten wir Präventionstage mit Schülern, verbunden mit Elternabenden an.

➔ **Kreisjugendamt Regensburg**

Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg
Allgemeiner Sozialdienst, Jugendpflege
Tel: (09 41) 4009-227, Fax: (09 41) 4009-127
E-mail: sozialpaedagogischer.fachdienst@landratsamt-regensburg.de
jugendamt@landratsamt-regensburg.de

Im Einzelfall Vermittlung an Fachstellen, Anbahnung von Hilfen

➔ **Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt**

Sedanstr. 1,
93055 Regensburg
Tel.: (09 41) 4009 – 883, Fax: (09 41) 4009 – 764
E-mail: sozialdienst@landratsamt-regensburg.de

Information, Beratung und Vermittlung bei Abhängigkeit und Suchtgefährdung (Alkohol, Medikamente, Drogen, Essen, Spielen...) für Betroffene, Eltern, Angehörige, Freunde und Interessierte.

Geschäftsführung des Suchtarbeitskreises Regensburg

- Wir beraten: Pädagogen, Eltern, SchülerInnen bei Suchtproblemen in der Schule
- Wir unterstützen: Schulen bei Präventionsprojekten
- Wir informieren: Auf Anfrage bei Lehrerkonferenzen und Elternabenden
- Wir unterhalten: Ein Info-Depot

➔ **Stadt Regensburg - Amt für Jugend und Familie**

Jugendschutz
Ostengasse 31
93047 Regensburg
Tel.: (09 41) 507 – 4760 (Tag und Nacht erreichbar)

➔ **Stadt Regensburg - Amt für Jugend und Familie**

Richard-Wagner-Str. 17
93055 Regensburg
Schulsozialarbeit an Hauptschulen

- St. Wolfgang HS
Tel.: (09 41) 507- 1760, Fax: (09 41) 507-3093
- Clermont-Ferrand HS
Tel.: (09 41) 507-3770, Fax: (09 41) 507-1940
- Hans-Herrmann HS
Tel.: (09 41) 507-3771, Fax: (09 41) 4139
- Konrad HS
Tel.: (09 41) 507-2059, Fax: (09 41) 507-3772

Schulpsychologen

Die für die einzelnen Schulgattungen zuständigen Schulpsychologen für die Stadt und den Landkreis Regensburg erfahren Sie über:

➔ **Staatliche Schulämter des Landkreises und der Stadt Regensburg**

Sedanstr. 1
93055 Regensburg
Tel.: (09 41) 4009 – 710, Fax: (09 41) 4009 – 527

➔ **Staatliche Schulberatungsstelle für die Oberpfalz**

Hans-Sachs-Str. 2
93049 Regensburg
Tel.: (09 41) 2 20 36, Fax: (09 41) 2 20 37

➔ **Internet: www.Schulberatung.bayern.de**

➔ **Alle Polizeiinspektionen im Dienstbereich des Polizeipräsidiums Oberpfalz**

Polizeipräsidium Oberpfalz
Sachgebiet E3
Bajuwarenstr. 2
93053 Regensburg
Tel.: (09 41) 506-1138, Fax: (09 41) 506-1139

Herausgeber:

Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt
Suchtarbeitskreis
Idee und erstmalige Veröffentlichung: Stadt Nürnberg,
Kordinierungsstelle Suchtprävention

Informationen für Pädagogen und Eltern

SCHULE



OHNE
DROGEN?